



Betreuungsvertrag

Stand 09/10

Zwischen dem
Burgspatzen e.V.
 als Träger der Kindertagesstätte,
 Ilmenau, Burggasse 13
 (im folgenden Kita genannt)
 Und

Frau		Beruf	
PLZ		Ort	
Straße		E-mail	
Telefon privat		Telefon dienstlich	
Herrn		Beruf	
PLZ		Ort	
Straße		E-mail	
Telefon privat		Telefon dienstlich	
verheiratet	allein erziehend	zusammenlebend	getrennt lebend
			geschieden

als
 Personensorgeberechtigte,
 (im Folgenden Eltern genannt),
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Aufnahme

Das Kind

Vorname		Nachname	
geboren am		Betreuungsbeginn	
Betreuungszeit von/bis		Teilnahme Mittagessen	

wird unter nachfolgenden Voraussetzungen in die Kita aufgenommen:

Die Aufnahme ist nur zulässig, wenn die Eltern der Kita durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

§ 2 Elternbeitrag

Die Eltern sind zur Kostenbeteiligung verpflichtet, die Einzelheiten dazu sind in der Gebührenordnung für Elternbeiträge der Kita in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. Die genaue Höhe des Elternbeitrages wird nach Abgabe der Erklärung der Eltern über ihr gemeinsames Einkommen jährlich festgesetzt (dazu gehören neben allen Einkünften Kindergeldzahlungen, Unterhaltszahlungen usw).

Die Jahresnettoeinkünfte sind nachzuweisen.

Geben die im Haushalt lebenden Personen keine Erklärung über ihr Einkommen ab oder sind die Erklärungen unvollständig, so kann der Höchstbetrag des Elternbeitrages festgesetzt werden.

Lebt ein Elternteil mit einem Partner in einem Haushalt zusammen, so wird der Elternbeitrag auch dann nach ihrem gemeinsamen Einkommen festgesetzt, wenn der Partner nicht sorgeberechtigt ist.

Änderungen an den Einkünften sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Eltern ermächtigen die Kita, die Elternbeiträge am Monatsanfang von ihrem Konto

IBAN		Bank/Sparkasse	
BIC		Inhaber	

abzubuchen. Bei Fehl- und Schließzeiten werden die Elternbeiträge nicht zurück erstattet. Müssen die Eltern zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben, ferner sind die Bankkosten von nicht gedeckten Lastschriften zu erstatten.

§ 3 Essengeld

Nehmen Kinder am gemeinsamen Mittagessen teil, so wird dafür ein gesonderter Kostenbeitrag in Rechnung gestellt und per Lastschrift abgebucht. Bei entschuldigtem Fehlen (§ 7) wird Essengeld nicht berechnet.

§ 4 Mitwirkungsrechte und Mithilfe

Die Mitwirkungsrechte der Eltern können im Trägerverein besonders effektiv wahrgenommen werden. Durch die Mitarbeit im Verein können die Eltern das Leben der Kita kreativ und verantwortungsvoll mitgestalten. Der gewählte Elternvertreter im Beirat hat darüber hinaus ein besonders starkes Mitbestimmungsrecht.

§ 5 Betreuung in der Kita

Die Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen (ThürKitaG) und des durch den Burgspatzen e.V. festgelegten pädagogischen Konzeptes. Während des Besuchs in der Kita und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallschutz. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen, bei der Kita-Leitung gemeldet werden.

Alle von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Im Interesse der Kinder ist es sehr wichtig, dass Eltern und PädagogInnen in der Kita vertrauensvoll und eng zusammenarbeiten. Es wird daher von den Eltern erwartet, dass sie an den Elternversammlungen teilnehmen.

Für Einzelgespräche stehen die PädagogInnen der Kita nach kurzfristiger vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Kita bietet Halb- und Ganztagsbetreuung an Arbeitstagen entsprechend der Wünsche der Eltern. Die Öffnungszeiten der Einrichtung ergeben sich aus der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Kita. Es ist schriftlich mit der Kita-Leitung zu vereinbaren, wann und von wem die Kinder abgeholt werden.

Die Eltern verpflichten sich das Kind innerhalb der regulären Öffnungszeiten abzuholen. Bei verspäteter Abholung sind Beiträge entsprechend der Gebührenordnung zu entrichten. In Schulferienzeiten ist die Kita im Sommer 2 Wochen und zu Weihnachten eine Woche geschlossen ("Schließzeit"). An „Brückentagen“ kann ebenfalls bis zu 5 Arbeitstagen jährlich geschlossen werden. Die Eltern werden am Anfang des Schuljahres über die Schließzeiten informiert.

§ 7 Erkrankung des Kindes, Fehlzeiten

Die Kita ist bis spätestens 8:00 Uhr davon zu unterrichten, wenn das Kind nicht in die Kita kommen wird. Nur dann gilt das Kind für das Essengeld als abgemeldet. Bei einer späteren Meldung gilt ein Kind erst vom Tag der Benachrichtigung an als entschuldigt.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldigt, so kann der Platz mit Wirkung vom nächsten Monatsersten fristlos gekündigt werden. Fehlt ein Kind für eine längere Zeit unentschuldigt, so muss vor Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Jede Erkrankung des Kindes und jede übertragbare Krankheit im engeren Umfeld des Kindes muss der Kita sofort mitgeteilt werden. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kita in dieser Zeit nicht besuchen (Bundesseuchengesetz 6./§ 48). Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden (dies richtet sich nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG).

Nach ansteckenden Krankheiten (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Diphtherie, Mumps, Röteln, Windpocken, Mundfäule, eitriger Bindehautentzündung (Konjunktivitis), Durchfall, parasitärem Befall (z. B. Scabies, Milben, Läuse, etc.)) kann das Kind nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder die Einrichtung besuchen.

Die Kita kann jederzeit ohne Begründung verlangen, dass eine ärztliche Bescheinigung erbracht wird, welche die Unbedenklichkeit des Kita-Besuches nachweist.

§ 8 Recht am Bild

Für Zwecke der nicht-kommerziellen Öffentlichkeitsarbeit und bei Gottesdiensten und Veranstaltungen werden gelegentlich Bildaufnahmen in der Kita aufgenommen. Rein vorsorglich wird hiermit vereinbart, dass die Eltern sowohl für sich als auch für ihr Kind der Veröffentlichung dieser Aufnahmen zustimmen.

Wenn die Eltern mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, müssen sie dies der Kita schriftlich anzeigen.

§ 9 Kündigung

Eltern und Kita können diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen. Für den Monat der Schließzeit in den Sommerferien ist die Kündigung nicht möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Kita kann den Vertrag fristlos kündigen und Kinder vom Besuch der Kita ausschließen, wenn die Eltern trotz zweifacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind oder wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen mehr als zweimal nicht beachtet haben. Wird die Kündigung von der Kita ausgesprochen, so wird sie schriftlich begründet.

Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei Schulbeginn des Kindes. Der Schulbeginn muss mindestens 2 Monate vorher von den Eltern angekündigt werden.

§ 10 Sonstige Erklärungen

Die Eltern verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes sowie der evtl. Gesamtkosten bei Nichtvorliegen eines Rechtsanspruches für den Kita-Platz als Gesamtschuldner.

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen.

Die Eltern bestätigen durch Ihre Unterschrift, dass Ihnen die aktuellen Dokumente

- pädagogisches Konzept,
- Geschäftsordnung Öffnungszeiten,
- Beitragsordnung Elternbeiträge
- Beitragsordnung Familieneinkommen

ausgehändigt worden sind und dass sie deren Inhalt einvernehmlich zur Kenntnis genommen haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Entgelt- und Kindertagesstättenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ilmenau, den		Ilmenau, den	
Unterschrift Mutter		Unterschrift Vorstand	
Unterschrift Vater		Unterschrift Leitung	

Dieser Vertrag ist doppelt auszufertigen und jeweils im Original zu unterschreiben.